

Antrag

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuß) – Wahlprüfungsangelegenheiten –

**betr. Einspruch des Herbert Ruff, Stade, gegen die Gültigkeit der
Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 – Az. 30/72 –**

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 zu entscheiden. Der zur Beschußfassung vorgelegte Einspruch ist begründet worden mit:

Ausschluß vom Wahlrecht

B. Lösung

Zurückweisung dieses Wahleinspruchs ohne öffentliche mündliche Verhandlung wegen Unzulässigkeit.

Offensichtlich unbegründet sind nach ständiger Praxis des Bundestages Einsprüche, die

- a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen rügen; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen,
- b) keine konkrete Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen rügen,
- c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten.

Insoweit folgt der Bundestag in ständiger Praxis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts [BundesVerfGE Bd. 4, 370 (372 f.)].

C. Alternativen

standen nicht zur Diskussion

D. Kosten

entfallen

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 15. März 1973

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. de With **Dürr**
Vorsitzender Berichterstatter

Beschluß

In der Wahlanfechtungsangelegenheit — Az. 30/72 — des Herbert Ruff, Stade,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag
vom 19. November 1972

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 22. Dezember 1972 — eingegangen beim Deutschen Bundestag am 2. Januar 1973 — hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 eingelegt und mit Schreiben vom 5. Januar 1973 zur Begründung angeführt, der Wahlbrief sei ihm auf seine Bitte nicht zugesandt worden.

Auf Anfrage hat das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Stade mit Schreiben vom 19. Januar 1973 mitgeteilt, der Einspruchsführer sei laut Beschuß des Amtsgerichts Stade vom 3. November 1971 — 6 C 514-71 — wegen Geisteskrankheit entmündigt worden; Kopie des Entmündigungsbeschlusses befindet sich in den Akten des Ausschusses.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Annahme einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet

worden, aber nicht zulässig. Gemäß § 2 Abs. 2 WPG kann Einspruch nur von einem Wahlberechtigten bzw. einer Gruppe von Wahlberechtigten eingelegt werden. Nach § 13 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht.

Auf Grund der Entmündigung des Einspruchsführers durch das Amtsgericht Stade wurde der Einspruchsführer gemäß § 13 Nr. 1 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen. Da der Einspruchsführer somit am Tag der Bundestagswahl nicht wahlberechtigt war, war der Einspruch gemäß § 2 Abs. 2 WPG unzulässig.

Der Einspruch war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschuß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschußfassung des Deutschen Bundestages — — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.